

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 92 (1994)

**Heft:** 7

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Mitgliederzeitschrift der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene VGL hat ein neues Erscheinungsbild. Unverändert geblieben hingegen ist das inhaltliche Konzept der Zeitschrift: In jeder Nummer kommt ein Thema aus dem Umweltbereich schwerpunktmässig zur Sprache. Mit praxisnahen Beiträgen und Beispielen aus Gemeinden und Kantonen will die VGL im Umweltschutz tätige Personen in ihrer Aufgabe unterstützen, ihnen Anregungen geben und neue Trends aufzeigen.

Vom Wasser und von der Gewässerschutzpolitik handeln die drei Hauptbeiträge der Nummer 1/94: Verursachergerechte Abwasserabgaben, Wasser in Entwicklungsländern und Wasser in Zusammenhang mit einer umfassenden Stickstoffpolitik der Schweiz. Des weiteren befasst sich die Kolumne «Recht & Umwelt» mit einem Bundesgerichtsurteil zum Thema Schiesslärm, und die VGL selbst überdenkt ihre Rolle angesichts des Umbruchs im Umweltschutz.

Die Zeitschrift «VGL-Information» 1/94 kann für Fr. 12.– plus Porto bezogen werden bei der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene (VGL), Schaffhauserstrasse 125, CH-8057 Zürich, Tel. 01 / 362 94 90.

gangspunkt für die Beantwortung der Fragen ist die juristischen Qualifikation des Vermessungsvertrags sowie die sich daraus ergebende Verfügungsberichtigung über die Grundlagendaten und das erstellte Werk. Vorweg ein Hinweis: Die hier dargestellte Rechtslage betrifft nur den privatrechtlichen Aspekt der Vermessungstätigkeit. Bei öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen kommen die kantonalen Gesetze (Personal-, Beamten-, Verantwortlichkeitsgesetze) zur Anwendung.

### Unbestellte Numerisierungen

Unproblematisch ist die Verbesserung des Werkes, wenn dies im Rahmen eines Vertrages mit dem Kanton oder der Gemeinde gemacht wird. Fragen stellen sich nur – und davon gehen die vorliegenden Überlegungen aus –, wenn die Anpassungen und Veränderungen des Werkes den vertraglichen Rahmen sprengen oder gar ohne vertragliche Grundlage erfolgen.

Änderungen und Verbesserungen am Vermessungswerk sind dem Geometer dann finanziell auszugleichen, wenn für die Arbeiten ein formgerechter (Werk)vertrag abgeschlossen wurde. Das Zustandekommen eines Vertrages setzt allgemein immer eine übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung voraus. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend sein (Art. 1 OR). Beide Male muss aber eine Willensübereinstimmung zwischen den Parteien zustande kommen. Kontakte und Verhandlungen sind Voraussetzungen, dass die Parteien überhaupt eine Einigung finden können. Zudem gilt für den stillschweigenden Vertragsabschluss, dass der Unternehmer den virtuellen Werkbesteller über seine Arbeitsabsicht informiert (oder umgekehrt), ihm gleichsam einen Vertragsantrag unterbreitet und die Annahme des Antrags durch den Werkbesteller wegen der Natur des Geschäftes keine ausdrückliche Annahmeerklärung erwartet lässt (Art. 6 OR). Führt nun der Geome-

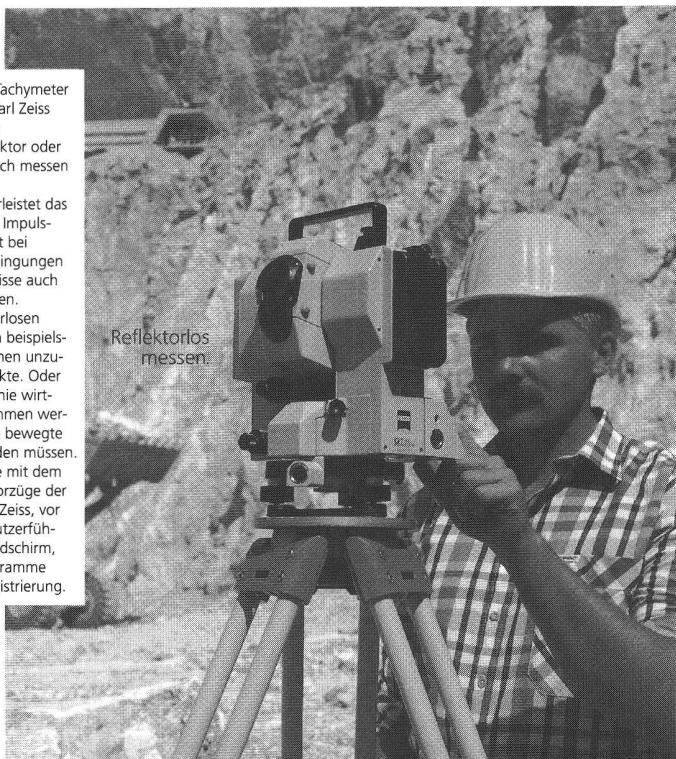
## Zwei Meß-Alternativen, ein Meßinstrument:

### Das neue Rec Elta® RL.

Mit dem Universal-Tachymeter Rec Elta® RL von Carl Zeiss haben Sie die Wahl:  

- ob Sie ohne Reflektor oder
- ob Sie herkömmlich messen wollen.

Mit Prismen gewährleistet das integrierte, schnelle Impuls-Meßverfahren selbst bei schlechten Sichtbedingungen zuverlässige Ergebnisse auch über grosse Distanzen. Die Vorteile reflektorlosen Messens zeigen sich beispielsweise beim Bestimmen unzugänglicher Meßpunkte. Oder wenn die Topographie wirtschaftlich aufgenommen werden muß. Oder falls bewegte Objekte erfaßt werden müssen. Natürlich nutzen Sie mit dem Rec Elta® RL alle Vorteile der Rec Elta® von Carl Zeiss, vor allem die klare Benutzerführung, den Grafik-Bildschirm, die integrierten Programme und die interne Registrierung.



Wir würden mit Ihnen gern über die vielen weiteren Einsatzmöglichkeiten des Rec Elta® RL sprechen. Rufen Sie uns bitte an oder faxen Sie.



**Geo Astor AG**  
Zürichstrasse 61  
8840 Einsiedeln  
Tel. 055/53 82 76  
Fax 055/53 66 88

Vermessung mit Carl Zeiss. Einfach genau.

## Recht / Droit

### Kostentragung und Verfügungsberichtigung bei nichtbestellten Numerisierungen

Rechtsgutachten zuhanden der Projektleitung RAV (Auszug)

#### Fragestellung

Ohne Weisung und ohne Wissen einer zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Stelle «verbessern» private Unternehmen die bestehenden Werke, indem sie diese durch Erneuerung oder prov. Numerierung in (teilweise) numerische Form bringen und die so erhaltenen Resultate für sich wirtschaftlich verwerten. Auch kommt es vor, dass Geometer die Grundlagen, die sie erhoben haben, nach Ablieferung des bestellten Planes in ihren Informationssystemen behalten und kommerziell weiterverwenden.

Dieses Vorgehen wirft in zwei Richtungen vermessungsrechtliche Fragen auf: Kostentragung nicht bestellter Numerisierungen und wirtschaftliche Weiterverwendung der Grundlagendaten durch den Geometer. Aus-